

Teltower Kreisblatt.

Erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Kaufstellen und die S. C. Huber'sche Verlagsbuchhandlung in Berlin.



Abonn. pro Quartal 8½ Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreizehn Zeilen oder deren Raum berechnet.

Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 187.

Charlottenburg, den 28. Januar

1860

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in K.-Wasserhausen beim Kaufm. Hrn. Scheder, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Liese, in Wittewald beim Kaufm. Hrn. Psewe, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Nobiling, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pidenbach.

Zum 27 Januar.

Der alte Ruf: „Vom Fels zum Meer!“
Schallt heut an jedem Orte,
Wo Preußen wohnen, inhaltschwer
In jedem feiner Worte.
Vom Fels sah unser Preußenaar
Im Meer die schönste Blume,
Vom Fels trug ihr sein Schwingenpaar
In ihrem Heiligthume.

Und was des Aeres Herz begehrt,
Das ward ihm dort zu Theile.
Mit England's Zauberrose kehrt
Er heim nach kurzer Weile.
Es jauchzt das Volk ringsum im Land
Hoch auf in jedem Stände,
Als England's Rose vor ihm stand
Im neuen Vaterlande.

Das schöne Wort: „Vom Fels zum Meer!“
Hat herrlich sich erfüllt
Und eine Welt, voll Ruhm und Ehr',
Ist noch darin verhüllt.
Sie zu enthüllen ist der Lar
Von Gott dem Herrn erkoren;
Der uns im vorgehen Januar
Aus Fels und Meer geboren.

Amtliches.

Bekanntmachung,

betreffend das Meldewesen auf dem platten Lande.

I. Es kommen trotz der diesseitigen, in Folge Ministerial-Erlasses vom 24. April 1856 ergangenen Circular-Befehls vom 13. Juni 1856 I. 80 Mai und der im Amtsblatt publicirten polizeilichen Strafverfügung von demselben Tage wegen der Anmeldung neu anziehender Personen fast täglich Fälle zu unserer Kenntniß, in welchen diese Vorschriften namentlich von den ländlichen Polizeibrigaden nicht genügend beachtet werden.

Es ist dies namentlich da der Fall, wo Gutspächter, Administratoren, Werkführer u. s. w. für sich oder die Gutsbesitzer Tagelöhner, Fabrikarbeiter u. s. w. annehmen, ohne gleichzeitig mit der Polizeiverwaltung beauftragt zu sein. In solchen Fällen wird vielfach, wie die Erfahrung lehrt, die vorgeschriebene Meldung der anziehenden Tagelöhner von den Pächtern, sowie von den Tagelöhnern selbst, von letzteren namentlich in der Meinung unterlassen, daß der Gutsbesitzer resp. die Gutsbesitzerin in allen Beziehungen, namentlich auch in der Polizeiverwaltung vertrete, und daß es deshalb keiner besonderen Meldung bei der Polizeibrigade resp. dem Polizeiverwalter bedürfe.

Die Gutsbesitzerin ihrerseits hat wegen der durch Beobachtung des vorgeschriebenen Anmeldeverfahrens offenbar für sie vermehrte Gefahr der Armenlast durchaus kein Interesse, gegen ihre Gutsbesitzer, Administratoren und deren Tagelöhner die Strafbestimmungen der Polizei-Verordnung vom 13. Juni 1856 zur Anwendung zu bringen, und es bedarf daher einer um so größeren Aufmerksamkeit der Herren Landräthe auf diesen Punkt.

II. Ferner machen wir noch darauf aufmerksam, daß durch den Circular-Erlass vom 24. April 1856, Ministerialblatt Seite 123 ad Art. I. des Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai 1855 die früher bestehenden Vorschriften über die Form der Anmeldung für die ländliche Bevölkerung vom 10. Juni 1844, Ministerialblatt Seite 200, sowie die im Ministerialblatt pro 1847 Seite 46 abgedruckte Ober-Präsidial-Verfügung vom 10. März 1847, wonach in ländlichen Gemeinden die Mel-